



Hessische Lehrkräfteakademie
Studienseminar GHRF, Stuttgarter-Straße 18-24, 60329 Frankfurt/Main

Aktenzeichen

Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Ausbildungsschulen in
Frankfurt am Main

Bearbeiterin: Roger Port
Durchwahl: 069/38989-370

Fax:
E-Mail: roger.port@kultus.hessen.de

- per E-Mail -
z.K. LiV, Ausbildungskollegium

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Datum: 05.10.2022

Vertretungsunterricht durch LiV / Aufsichtsführung durch LiV / Klassenleitung / Klassenfahrten / „Doppelsteckung“ (Änderung durch Novelle HLBGDV) / Unterrichtsverpflichtung (Änderung durch Novelle HLBGDV) / Anrechnung / Unterricht in gymnasialen Lerngruppen / Synopse HLbG und HLBGDV alt-neu

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

folgende Themen geben erfahrungsgemäß Anlass zu Fragen und unterliegen gelegentlichen Änderungen, wie zuletzt durch die Novelle des HLbG und der HLBGDV, im Mai 2022. Daher möchte ich bekannte Regelungen in Erinnerung bringen und Neuerungen (gelb) darstellen.

1. In §43 Abs. 6 HLBGDV wird das Heranziehen einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) zu Vertretungsstunden als „begründeter Ausnahmefall“ definiert; der Einsatz soll nur in den Lerngruppen stattfinden, in denen sie unterrichtet. Da die LiV nur einen Teil ihrer Dienstverpflichtung an der Ausbildungsschule ableisten, **reduziert sich die Möglichkeit des Vertretungsunterrichts auf eine Unterrichtsstunde im Monat.** Dies ist unabhängig davon, ob der maximale eigenverantwortliche Unterricht ausgeschöpft wird.
2. Bitte beachten Sie, LiV **nicht mehr als einmal zur Pausenaufsicht** einzusetzen, da der Umfang der Aufsichtsführung in derselben Relation zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung stehen sollte, wie bei den vollbeschäftigten Lehrkräften.
3. Einer LiV kann **grundsätzlich nicht die Verantwortung einer Klassenführung**, auch nicht zeitweise, in Vertretung der klassenleitenden Lehrkraft, übergeben werden. Dies gilt in gleichem Maße in der Organisationsform der „Lehrerteams“. Die hospitierende Rolle, ohne alleinige Verantwortungsübernahme ist möglich.
4. Die Teilnahme an **Klassen- und Wanderfahrten** ist sowohl aus schulischer Sicht, als auch aus Sicht der Ausbildung **erwünscht**. Die LiV beantragt nach Genehmigung durch die Schulleitung und die Ausbilderinnen/Ausbilder bei der Leitung des Studienseminars schriftlich ihre Teilnahme an einer Klassenfahrt. An Klassen- bzw. Wander- und Austauschfahrten können LiV nur als zusätzliche Begleitung teilnehmen, nicht aber als allein verantwortliche Lehrkraft. LiV dürfen eigene Kin-

der nicht mitnehmen, da die Beaufsichtigung der eigenen Kinder die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht behindern würde.

5. Doppelsteckung

Für ab dem 01.11.2022 eingestellte LiV gilt, dass der eigenverantwortete Unterricht **mindestens zwei** und **maximal vier** Unterrichtsstunden durch Mentorin/Mentor betreut werden **muss** („Doppelsteckung“ insgesamt, nicht je Fach oder Mentor/in). Der/die Mentor/in **muss im Unterricht anwesend sein**.

Für **alle anderen LiV** (vor dem 01.11.2022 eingestellt) **gilt die bisherige Regelung**, d.h. bis maximal 4 Std. „Doppelsteckung“ mit Mentor/in sind möglich, ohne Mindestverpflichtung.

Die Obergrenze gilt nicht für den inklusiven Unterricht oder das Unterrichten in Lehrerteams, in dem einer Mentorin/einem Mentor oder einer anderen Lehrkraft, die nicht Mentorin/Mentor ist, unterrichtliche Aufgaben als regelmäßig anwesender Lehrkraft obliegen. Gleiches gilt beim Unterrichten in multiprofessionellen Teams (z. B. erweitert durch SozPäd, Psychologen, ggf. auch Teilhabeassistenzen).

6. Unterrichtsverpflichtung

Für ab dem 01.11.2022 eingestellte LiV gilt, dass der eigenverantwortete Unterricht in **beiden Hauptsemestern sowie im Prüfungssemester 10-12 Ustd.** umfasst.

Für **alle anderen LiV** (vor dem 01.11.2022 eingestellt) **gilt die bisherige Regelung**, d.h. in beiden Hauptsemestern 10-12 und im Prüfungssemester 6-8 Ustd.

7. Anrechnung einer LiV

Die **Anrechnung auf die Lehrkräftezuweisung** der Schule erfolgt für jede LiV mit acht Unterrichtsstunden (jeweils in H1, H2 und P), unabhängig vom Einstellungsdatum. Je LiV erhält die Schule eine zusätzliche Unterrichtsstunde Zuweisung (wie bisher).

8. Schließlich bitte ich zu beachten, dass der §50, 5 der HLbGDV den **Einsatz in gymnasialen Lerngruppen** regelt. Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die **Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule** erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine äußere Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung **nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus** stattfinden.

Die Vorschrift hat **Auswirkung auf die gesamte Ausbildungszeit**. Es kann nur ausnahmsweise und wenn, dann nur in geringem Umfang möglich sein, dass HR-LiV während der Hauptsemester und des Prüfungssemesters in solchen Lerngruppen eigenverantwortlich eingesetzt sind.

Ich bitte dies während der Ausbildung zu gewährleisten, denn eine Abweichung von der Vorschrift in Bezug auf die Prüfungslerngruppen ist nicht möglich.

Der Einsatz in **schulformübergreifenden Lerngruppen oder solchen, die im Leistungsniveau nach äußerer Differenzierung** heterogen zusammengesetzt sind, ist selbstverständlich **statthaft (z.B. Lerngruppen in E-Differenzierung in der Schulform IGS)**. Dies gilt auch für die Prüfungssituation.

Als Service finden Sie in einer Anlage eine **Synopse der bisherigen und der geänderten Rechtsgrundlagen (HLbG, HLbGDV)**.

Die markantesten Änderungen betreffen das **Lehramt Grundschule**. Diese sind der Anlage zu entnehmen. Außerdem werde ich in Absprache mit dem SSA Ffm in der Dienstversammlung der Schulleitungen GS dazu zielgerichtet informieren.

Für die **Lehrämter HR und FöS** sind die Änderungen weniger signifikant und betreffen in erster Linie die mündliche Staatsprüfung sowie die „Doppelsteckung“ der LiV mit Mentor oder Mentorin (s.o.).

Bei Rückfragen stehen ich und das gesamte Leitungsteam gerne zur Verfügung, wie gewohnt.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Port

Leiter des Studienseminars

Anlagen: Synopse, Änderungen im Lehramt Grundschule